

**Neunte Satzung zur Änderung der
Beitragssatzung der Studierendenschaft
der Universität zu Lübeck
Vom 19. November 2019**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 20.12.2019, S. 151

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 19.11.2019

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom 6. November 2019 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 19. November 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 9. Januar 2012 (NBl. MWV Schl.-H. S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 39), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „für“ das Wort „das“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Sommersemester 2020 einen Beitrag in Höhe von 201,00 € zu entrichten. Darin enthalten sind ein Beitrag für das regionale Semesterticket in Höhe von 56,00 €, für das landesweite Semesterticket in Höhe von 130,00 €, ein Beitrag zur Förderung des Studierendenports in Höhe von 5,00 € und ein Beitrag in Höhe von 10,00 € für die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Unterteilung mit den Buchstaben a und b durch die Nummerierung 1 und 2 ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Beitrag für das regionale und landesweite Semesterticket kann Studierenden erstattet werden, die sich nachweislich durchgehend

mindestens 15 Wochen an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereichs des landesweiten Semestertickets aufhalten und eine entsprechende Bescheinigung oder Bestätigung der Einrichtung vorlegen. Zwecke der Abwesenheit können studentische Austauschprogramme, Praktika, Abschluss- und Doktorarbeiten und das Praktische Jahr in der Medizin sein. Soweit sich der Zeitraum über mehrere Semester erstreckt, kann die Erstattung für jedes Semester erfolgen, in dem die Zeitspanne in Satz 1 erfüllt ist. Soweit der Zeitraum die Zeitspanne in Satz 1 nur erfüllt, da zwei Semester betroffen sind, ist eine Erstattung für das Semester möglich, in dem der Schwerpunkt der Ortsabwesenheit liegt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 13. Juni 2019 in Kraft.

Lübeck, den 19. November 2019

Rafaela Rawinski

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität zu Lübeck